

Satzung Kult-Uhr

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kult-Uhr“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg.
- (4) Geschäftsstellen dürfen auch an anderen Orten errichtet werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Durchführung mit generationsübergreifender Ausrichtung der Tätigkeiten und dem Schwerpunkt Jugendarbeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Kunst und Kultur verwirklicht.
- (2) Sind die Organisation und Durchführung von Projekten und Workshops in den Bereichen Theater, Kreativitätstraining, kreatives Gestalten, Tanz und Bewegung, Film, Sport sowie die musikalische Aus- und Weiterbildung.
- (3) Des Weiteren die Durchführung und/oder Unterstützung von Projekten mit Künstlern mit dem Ziel der Kulturverbindung oder Kreativitätsförderung; Proben-, Aufführungs- und Konzerttätigkeiten sowie Kunst-, Musik-, Tanz- und Theaterprojekten verschiedenster Art.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Vereines unterstützen will, ohne sich selbst aktiv zu beteiligen.
- (5) Bei der Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Antragstellung auf Mitgliedschaft und Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- (6) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Gesonderte Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.



Kult-Uhr

- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
- (8) Außerordentliche Ausschlussgründe sind:
 - a) Verstoß gegen Sicherheitsrichtlinien
 - b) Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) Verstoß gegen öffentliches Recht
 - d) Verstoß gegen Anordnungen des Vorstands
- (9) Außerordentliche Ausschlussgründe führen auf Antrag des Vorstandes zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden des auszuschließenden Mitgliedes ist ausgeschlossen (Verinseigentum).

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag 2 Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten der Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit einem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich bis zum 15. Januar des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (4) Liegt das Beitrittsdatum nach dem 15. Januar, muss der Mitgliedsbeitrag zum 1. des folgenden Monats entrichtet werden.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand (§ 11 und § 12 der Satzung)
 - b) die Mitgliederversammlung (§ 13 bis § 17 der Satzung)

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt, der Stellvertreter vertritt mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Es können nur Mitglieder, die bereits länger als ein Jahr Mitglied sind, in die Vorstandschaft gewählt werden, es sei denn sie sind Gründungsmitglieder.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - der Schriftführer
 - der Kassier
 - der stellvertretende Kassier
 - der Jugendbeauftragte
 - bis zu 7 Funktionäre/Beisitzer



§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und Immobilien (auch grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000 (mit Worten: fünftausend) Euro und auch zu Anschaffungen die diesen Rahmen übersteigen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand, der nach Abs. 1 Buchstabe b zu berufende Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 14 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (4) Die Einladung ist auch per E-Mail zulässig. Die Einladung ist an die zuletzt dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse zu richten.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.



- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Wochen nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen, zählen für die Mehrheit der erschienenen Mitglieder (Absätze 2, 3 und 5) als NEIN-Stimmen.
- (7) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, allen Aufführungen des Vereins - zu den für die jeweilige Veranstaltung festgelegten Konditionen - beizuwohnen und für den Verein in dessen Interesse zu werben. Sie sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins nach den in der Satzung festgelegten Richtlinien zu unterstützen.
- (2) Die Aufgaben erstrecken sich neben der künstlerischen Darbietung selbst auch auf das Mitwirken der Mitglieder bei der Herstellung von Aufnahmen auf Bild- und Tonträger jeglicher Art und Herstellung von Rundfunk- und Fernsehaufzeichnungen sowie die Mitwirkung bei der Herstellung von Filmen, digitalen und analogen Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen, Pressekonferenzen, Promotionveranstaltungen und Interviews, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit steht.
- (3) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, an den festgesetzten Proben regelmäßig teilzunehmen. Fortgesetztes und unentschuldigtes Fernbleiben von den Proben kann den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben. Jeder Besitzer eines Vereinseigentums ist dafür ohne Einschränkung verantwortlich. Das Noten-, Text-, und Regiematerial, sowie für Probezwecke zur Verfügung gestellte Audio- und Videoaufnahmen ist von allen schonend zu behandeln und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Die aktiven Mitglieder sind ferner verpflichtet, bei allen Veranstaltungen des Vereins je nach Einteilung mitzuwirken. Sie dürfen ohne Genehmigung der Vorstandschaft keine Verpflichtungen eingehen, die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen.
- (5) Die Bezuschussung des Vereins setzt keine Mitgliedschaft voraus.
- (6) Die Vorstandschaft hat das Recht und die Pflicht, die Zuständigkeitsbereiche der aktiven Mitglieder im Rahmen der Projekte zu definieren.
- (7) Mitglieder bekommen ein Vorkaufsrecht für Eintrittskarten der vom Verein durchgeführten Aufführungen.
- (8) Den Sicherheitsbestimmungen und Anweisungen der für die Veranstaltungen beauftragten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 19 Verschwiegenheit

- (1) Alle Mitglieder werden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Dies betrifft insbesondere die Weitergabe von vereinsinternen Informationen wie z. B. die Nennung von Aufführungsdaten vor der offiziellen Bekanntgabe, die Nennung von Projektnamen oder Sponsoren ohne Freigabe des Vorstands, die Herausgabe von Informationen, die dem Verein schaden können, usw.

- (3) Das Vervielfältigen und Herausgeben von Projektmaterialien in Text, Bild und Ton an Dritte ist nur mit schriftlich eingeholter Zustimmung des Vorstandes zulässig.

§ 20 Nutzungsrechte

- (1) Jedes Mitglied räumt der Kult-Uhr das ausschließliche und zeitlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Leistungsschutzrechte und sonstigen Rechte, die in meiner Person im Zusammenhang mit den Aufführungen und Verwertung der Produktionen entstehen, weltweit zu nutzen.
- (2) Die Kult-Uhr ist berechtigt, die von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen als ausübendes Mitglied auf alle gegenwärtigen und künftig bestehenden Wiedergabevorrichtungen aufzunehmen, die Leistungen und/oder Aufnahmen in Bild-, Ton-, Fernseh- oder Rundfunksendungen zu senden oder auf sonstige Weise zu verbreiten und zu verwerten. Die Kult-Uhr kann den Bild-, Ton-, Fernseh- und Rundfunkanstalten das Recht einräumen, anderen solchen Anstalten zu gestatten, die Sendung ganz oder teilweise zu übernehmen und zu senden oder zu bearbeiten. Die Kult-Uhr ist berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung einzelner ist hierfür nicht erforderlich.
- (3) Alle Mitglieder gewähren der Kult-Uhr das unbeschränkte Recht, Namen oder Abbildungen der Person öffentlich zu verbreiten, soweit dies im Zusammenhang mit den Aufführungen der Produktionen oder der Wahrnehmung der im § 18 in Ziff. 2 genannten Verpflichtungen steht.
- (4) Choreographien, Texte, Musik, Bühnenbild, Dekoration, Design, Layout, Bild- und Tonaufnahmen, Schnitte, Kostüme, Photographien, Ideen, Konzepte und weitere hier nicht aufgeführte Aspekte, welche innerhalb eines Projektes entworfen, konzipiert, komponiert, produziert und geschrieben wurden, werden vom Verein weiter genutzt, auch wenn das als Urheber verantwortliche Mitglied die Mitgliedschaft kündigt. Widerspricht dies dem Interesse des Urhebers, kann dieser schriftlichen Einspruch erheben und um Unterlassung bitten.
- (5) Betrifft das Recht eines Mitgliedes ein laufendes Projekt, welches bereits öffentlich gemacht wurde und/oder den Verein mit finanziellen Belastungen betrifft, so gewährleistet ist dem Verein eine Frist bis zur Vollendung laufender Verträge bzw. bis zur Beendigung eines Aufführungszyklus einzuräumen.



- (6) Nach schriftlicher Unterlassungsbitte an den Vorstand gewähren die Mitglieder die Nutzung von Ton- und Bildaufzeichnungen für die Länge einer Spielzeit, sowie für max. eine Nachproduktion von Ton- oder Bildträgern. Zu keiner Zeit, auch nicht nach Austritt aus dem Verein, können seitens der Mitglieder finanzielle Forderungen gegenüber dem Verein geltend gemacht werden, sofern diese nicht im Vorfeld im Rahmen von Verträgen festgehalten wurden. Kostüme, Requisiten, Bühnenbilder und weitere Anschaffungen, welche aus Geldern des Vereinsvermögens hergestellt und finanziert werden, verbleiben im Besitz des Vereins.

§ 21 Jugend des Vereins

- (1) Alle Mitglieder unseres Vereins bis einschließlich 25 Jahre bilden die Jugend.
- (2) Diese führt und verwaltet sich selbst.
- (3) Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.
- (4) Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.

§ 22 Ehrungen

- (1) Verdiente aktive und passive Mitglieder können auf Vorschlag der Vorstandschafft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 23 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Überprüfung der Geld- und Kassengeschäfte obliegt den Revisoren, die bei der Wahl der Vorstandschafft zu wählen sind. Der Wahlmodus ist der gleiche wie bei der Wahl der Vorstandschafft. Die Revision sollte mit dem Ende des Geschäftsjahres erfolgen, jedoch stets vor einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Das Vermögen des Vereines besteht aus Sachwerten verschiedener Art. Die durch öffentliche Auftritte erzielten Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge, die Spenden und sonstigen Zuwendungen dienen satzungsgemäß den notwendigen Auslagen.
- (3) Alle Einnahmen und das Vereinsvermögen in Sachwerten, dürfen nur der Satzung entsprechend verwendet werden (siehe § 2 Ziff. 3 der Satzung).

- (4) Es können aus dem aktuellen Geschäftsjahr Rücklagen für das nächste Jahr oder das nächste Projekt gebildet werden, dies ist in einer Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (5) Vorstandsmitglieder dürfen für Zeit- oder Arbeitsaufwand angemessene Tätigkeitsvergütungen erhalten. Über Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 6 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an „Grenzenlos für Obdachlose und Arme e. V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Aschaffenburg, den 26.03.2017